

Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Kleinlinden
über
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch
Zimmer-Nr.: S02.022
Telefon: 0641 306-1005
Telefax: 0641 306 98 1005
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
II - 2

Datum
20. Mai 2015

Busverkehr der Linie 1 Kleinlinden

Antrag des Ortsvorstehers vom 8.3.2015, OBR/2647/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 25.3.2014 haben Sie folgenden Antrag beschlossen:

„Der Ortsbeirat Kleinlinden bittet den Magistrat der Stadt Gießen um einen Bericht zur Situation der Linie 1 in Kleinlinden und vor allem um die Beantwortung der Frage, ob die mehrheitliche erfolgte Beschlussfassung des Ortsbeirates Kleinlinden (in der Sitzung des Ortsbeirates am 17.09.2014) zum Busverkehr der Linie 1 sachgerecht umgesetzt wurde.

Insbesondere bitte der Ortsbeirat Kleinlinden um eine ausführliche Begründung zu jenen Positionen die von Seiten des Ortsbeirates erwünscht aber von Seiten des Busbetreibers nicht umgesetzt wurden.“

In verschiedenen Vorstellungs- und Erläuterungsrunden zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans wurde das Verfahren zur Aufstellung und zum Umgang mit Stellungnahmen und Einwendungen erläutert (Aufnahme in eine Abwägungsliste, keine gesonderte Stellungnahmen). Dabei wurde auch stets dargestellt, dass die abschließende Entscheidung hierüber der Stadtverordnetenversammlung obliegt.

Der Antrag des Magistrates an die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung (STV/2467/2014) lag auch dem Ortsbeirat Kleinlinden zur Beratung vor. Der Ortsbeirat hat dem Entwurf in seiner Sitzung am 10.12.2014 nicht zugestimmt. Der Stadtverordnetenversammlung war das ablehnende Votum des Ortsbeirates bekannt.

Der Nahverkehrsplan (NVP) ist nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ein Rahmenplan. Das PBefG sieht nicht vor, dass vorhandene Linienverkehrsunternehmen den NVP direkt umsetzen müssen. Erst im Rahmen der Erteilung einer neuen oder der wesentlichen Änderung einer bestehenden Linienverkehrsgenehmigung ist der NVP von den antragstellenden Verkehrsunternehmen und der Genehmigungsbehörde zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Weigel-Greilich
Bürgermeisterin